



Berechnung zahnärztlicher Leistungen außerhalb der GOZ 2012

Teil 2

Die Analogberechnung nach GOZ 2012 erfolgt nach den Vorgaben des § 6 Abs. 1 GOZ:

„Selbstständige zahnärztliche Leistungen, die in das Gebührenverzeichnis nicht aufgenommen sind, können entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses dieser Verordnung berechnet werden. Sofern auch eine nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertige Leistung im Gebührenverzeichnis dieser Verordnung nicht enthalten ist, kann die selbstständige zahnärztliche Leistung entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung der in Absatz 2 genannten Leistungen des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Ärzte berechnet werden.“

Was ist zu beachten?

Die Analogberechnung ist nur für selbstständige zahnärztliche Leistungen möglich, also für Leistungen, die nicht bereits Bestandteil oder besondere Ausführung einer anderen ebenfalls berechneten Leistung sind. Die Berechnung von Analoggebühren braucht nicht mit dem Patienten vereinbart zu werden.

Wie gehen Sie vor?

Für die Auswahl einer geeigneten Analoggebühr stehen Ihnen das Gebührenverzeichnis der GOZ, aber auch das der GOÄ – soweit es nach § 6 Abs. 2 GOZ für den Zahnarzt geöffnet ist – zur Verfügung.

Die Analogleistung soll nach Art, Kosten und Zeitaufwand der in den Gebührenverzeichnissen nicht beschriebenen Leistung gleichwertig sein. Es liegt also nahe, z. B. für eine konservierende Leistung möglichst eine Leistung aus dem Abschnitt C. (konservierende Leistungen) des Gebührenverzeichnisses der GOZ als Analoggebühr zu wählen, für die vergleichbare Vorrichtungen nötig sind oder bei der ein ähnliches Behandlungsziel angestrebt wird, in etwa die gleichen Kosten anfallen und der gleiche Zeitaufwand besteht.

Die Bewertung einer Leistung aus den Gebührenverzeichnissen der GOZ bzw. GOÄ kann an ihrer Punktzahl abgelesen werden. Diese Punktzahl ist bei der Erfassung dieser Leistung im Liquidationsprogramm für die analog zu berechnende Leistung zu übernehmen. Bei den Überlegungen über die anfallenden

Kosten sollte vor allem darauf geachtet werden, dass die ggf. benötigten Materialien nicht gesondert berechnet werden können, da gemäß § 4 Abs. 3 GOZ nur solche Materialien gesondert berechnet werden dürfen, die im Gebührenverzeichnis als berechnungsfähig aufgeführt sind. Das ist insbesondere zu berücksichtigen, wenn für die analog zu berechnende Leistung sehr teure Materialien benötigt werden. Sollte die von der Art her zunächst als gleichwertig erachtete Leistung wegen teurerer Materialien nicht ausreichend bewertet sein, muss nach einer Alternative gesucht werden, damit die nicht beschriebene Leistung durch die letztlich gewählte Analoggebühr angemessen vergütet wird.

Zur korrekten Rechnungslegung siehe Teil 1 im MBZ 09/2012.

Es empfiehlt sich, bereits in der Liquidations-Software angelegte Analogleistungen auf die Einhaltung der Formvorschriften hin zu überprüfen, da sie nicht von allen Software-Herstellern korrekt umgesetzt werden.

Am Beispiel folgender Liste wollen wir Ihnen darstellen, wie die Recherche nach Leistungen aussehen kann, die nicht in der GOZ 2012 beschrieben sind. Die Auflistung wurde mit dem Berufsverband der Deutschen Kieferorthopäden (BDK), Berlin, abgestimmt.

Ihr GOZ Referat

Dr. Helmut Kesler und Daniel Urbschat

Welche KFO-Leistungen sind nicht in der neuen GOZ vorhanden?

| Diagnostik | Berechnung |
|--|--|
| diagnostisches KFO-Setup für Lingualtechnik, Aligner, Positioner etc., je Zahn | keine Analogie, sondern 6010 ggf. steigern |
| Handröntgenaufnahme in der Kieferorthopädie | keine Analogie, sondern Ä5035 ggf. steigern, Ä5035 ggf. steigern |
| Skeletalterbestimmung anhand HWS- (aus FRS-) Aufnahme | keine Analogie, sondern Ä5037 ggf. steigern |
| Foto intraoral | Analogie möglich |
| VTO (zusätzliche FRSB-Auswertung) | keine Analogie, sondern 6020 ggf. steigern |

| Vorbehandlung | Berechnung |
|--|--|
| Therapieplanung zur Beseitigung orofazialer Dyskinesien i. Z. mit KFO-Behandlung | keine Analogie, sondern 0040 ggf. steigern |
| Dyskinesie-Therapiesitzung i. Z. mit KFO-Behandlung (also nicht 6190 ff.) ~ HOZ | Analogie möglich |

| Therapie | Berechnung |
|---|--|
| FKO-Geräte funktionell wirksam einschleifen | keine Analogie, sondern zahntechnische Leistung nach § 9 GOZ |
| Aufbringen direkter Adhäsiv –Disklusionsaufbiss, indirektes Verfahren | Analogie möglich |
| Disklusionsaufbiss konfektioniert eingliedern (bite raiser) | Analogie möglich |
| ASR (z.B. Strippen) | Analogie möglich |
| Entfernen von Aufbissen, Attachments | Analogie möglich |
| Einschleifen eines festsitzenden Aufbisses, Eckzahnführung | Analogie möglich |

| Brackets/Bögen | Berechnung |
|--|---|
| Bracket-Positionierungsschablone planen, anlegen und anwenden etc. | Analogie möglich |
| Wiedereingliederung intra-, extraoraler Verankerung | keine Analogie, sondern 6160 ggf. steigern |
| zusätzliche 8er-Ligatur/Blockbildung (ohne Bogenbefestigungszweck) | keine Analogie, sondern Ä2697 ggf. steigern |
| Herbstscharniere eingliedern, Zahnbefestigung eines Herbstscharniers | keine Analogie, sondern 6160 ggf. steigern |
| Auswechseln aktiver / passiver KFO-Elemente | keine Analogie, sondern Kernpositionen steigern |
| Auswechseln aktiver / passiver KFO-Elemente z.B. am Herbstscharnier | keine Analogie, sondern 6160 ggf. steigern |
| Lückenhalter auf orthodontischem Implantat | keine Analogie, sondern 6240 ggf. steigern |

Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.